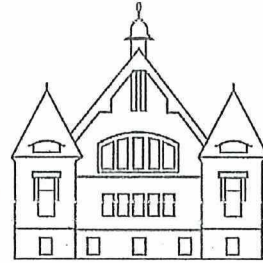


09. Nov. 2022

Anl.: B. 211.22



## KULTURFORUM SCHWIMMHALLE SCHLOSS PLÖN

Kulturforum Schwimmhalle Schloss Plön e.V. - Schlossgebiet 1 a - 24306 Plön

Offener Brief  
an die Verwaltung und die Gremien  
der Stadt Plön

Plön, den 7. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beklagen seit Jahren, dass die Stadt Plön die Leistungen des Kulturforums in keiner Weise unterstützt.

Zwar fördert die Stadt nach ihren Richtlinien vom 04.04.2018 die Durchführung von touristischen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Dank der freiwilligen Zuwendungen durch Mitglieder und Spender können wir unsere Eigenprojekte aber aus eigener Kraft durchführen, so dass die Fördermittel der Stadt anderen Veranstaltern zugute kommen.

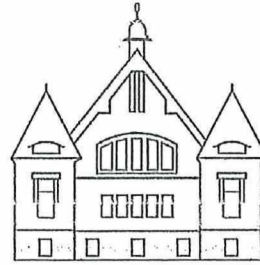
Wir führen aber nicht nur Eigenveranstaltungen durch, sondern stellen unsere Räume und Leistungen auch anderen Kulturanbietern zur Verfügung, namentlich

- der Stadt Plön für Schlosskonzerte
- der Universitätsgesellschaft für Vorträge
- der Musikhochschule Lübeck für Konzerte
- der Gesellschaft zur Förderung des traditionellen Jazz e.V.
- dem Kunstverein Schwimmhalle Schloss Plön für Ausstellungen
- dem Verein der Kunstfreunde multiple art e.V. Kiel
- der Plöner Kantorei
- der Kreismusikschule „Grüne Note“
- der Volkshochschule für Gemeinschaftsveranstaltungen
- dem Symphonischen Orchester Plön
- dem Familienzentrum Plön für Vorträge

Sowie vielen Einzelveranstaltern für Kulturangebote in allen Sparten. So bieten wir allen Kulturveranstaltern ein Forum, das in unserem Namen zum Ausdruck kommt und unsere vorrangige Satzungsaufgabe darstellt.

Diese Aufgabe erfüllen wir nicht nur als Gastgeber, sondern auch als Serviceleister. Dazu gehören die Koordinierung der Termine, Führung des Veranstaltungskalenders, Korrespondenz und Werbung, Auf- und Abbau der Ausstattung, Organisation des

## KULTURFORUM SCHWIMMHALLE SCHLOSS PLÖN



Kartenverkaufs, Inkasso und Abrechnung, Abführung von Abgaben etc. Außer einem geringen Kostenanteil für Energie Reinigung werden alle Serviceleistungen vom Kulturforum

übernommen. Selbst bei sparsamster Bewirtschaftung belaufen sie sich auf rd. 4.000 Euro, worin die lange aufgeschobenen Instandhaltungen noch nicht enthalten sind.

Das ist der Stadt aus den jährlich vorgelegten Abrechnungen bekannt. Als Gründungsmitglied ist sie besonders verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Kulturforums zu fördern. Das gilt insbesondere für die öffentliche Aufgabe als Forum für andere Veranstalter, mit der die Stadt erheblich entlastet wird.

Deshalb rufen wir die städtischen Gremien nach vielen ergebnislosen Gesprächen öffentlich auf, die vor etlichen Jahren eingestellte Basisfinanzierung von 4.000 Euro wieder aufzunehmen und langfristig zu sichern. Die Entscheidungsträger wissen, dass andere Mitglieder sich finanziell weit stärker engagieren, ohne Gegenleistungen zu erwarten. Dieses Engagement ist gefährdet, wenn die Stadt dem Kulturforum die angemessene Unterstützung vorenthält. Die Konsequenzen hätte die Stadt Plön zu verantworten.

*Karin Wandelt*  
Karin Wandelt

*Jürgen Hansen*  
Dr. Jürgen Hansen

# Schleswig-Holstein

## Der echte Norden

Eckpunkte des Förderprogramms Besondere Bedarfsgruppen



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

# Ausgangslage



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

## Wohnen als Grundbedürfnis

- **Wohnen = elementares Grundbedürfnis, dennoch:**  
Der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum nicht für alle gegeben.
- **Kommunen, die in Wohnungsnotfällen Verantwortung übernehmen, stehen vor enormen Herausforderungen.**
- **Das Land und Bund investieren viel in den sozialen Wohnungsbau. Aber: Dies führt angesichts auslaufender Bindungen bestenfalls zum Bestandserhalt, die Konkurrenz der Wohnungssuchenden bleibt groß.**

**=> Es bedarf einer zielgerichteten Förderung, die der vorrangigen Versorgung Bedürftiger dient. Das Land wird die Richtlinie zur Förderung besonderer Bedarfsgruppen ab 2023 mit verbesserten Konditionen fortführen, die derzeit abgestimmt werden.**



# Zielsetzungen



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

## Wer sind die besonderen Bedarfsgruppen?

**Haushalte, die auf besondere Barrieren beim Zugang zu normalen Wohnraum stoßen.**

Die Richtlinie zählt beispielhaft auf: Haushalte und Personen,

- die ohne jede Unterkunft sind,
- in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bzw. anderweitigen Notunterkünften untergebracht sind,
- unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind,
- misshandelt wurden oder von Misshandlungen bedroht sind (z.B. Frauen, die Frauenhäuser verlassen müssen),
- aus der Haft entlassen wurden oder deren Entlassung bevorsteht,
- geflüchtet sind (z.B. Ukraine) oder
- aus sonstigen Gründen einen besonderen Bedarf aufzeigen oder besondere Schwierigkeiten haben, Zugang zum Wohnungsmarkt zu finden.

## Welche Investoren sollen sich vor allem angesprochen fühlen?

- Das Programm richtet sich insbesondere an soziale und kirchliche Träger sowie Kommunen.
- Aber: keine formale Eingrenzung auf einen bestimmten Investorentyp.  
Auch Wohnungsgenossenschaften oder sonstige Unternehmen der Wohnungswirtschaft können Gebäude nach diesem Programm errichten.
- Die Kommunen tragen für die Daseinsvorsorge und Bekämpfung der Wohnungsnot vor Ort besondere Verantwortung.  
Gewünscht: Enges Miteinander des Maßnahmeträgers und der Kommune bei der Einschätzung des Bedarfs, bei der Entwicklung der Konzeption und bei der Belegung des Hauses. Die Kommunen dürfen Mieterhaushalte vorschlagen, auch weitergehende Vereinbarungen zwischen ihnen und den Investoren sind möglich.

# Eckdaten der Förderung



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

## Fördergegenstände

- Gefördert wird... alles, was Wohnraum schafft:
  - der Neubau von Mietwohnraum,
  - das Schaffen von Mietwohnraum durch Sanierung, Umbau oder Erweiterung von Gebäuden,
  - der Erwerb von geeignetem Wohnraum oder sonstigem zu Wohnzwecken umnutzbarem Gebäudebestand. Förderfähig sind auch dessen Umbauten oder energetische und sonstige Modernisierungen soweit erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll.

## Förderquote

- Das Land fördert bis zu 90% der Gesamtkosten mit einer hohen Zuschussquote und einem zunächst zinsfreien Darlehen (nur Vw-Kosten IB.SH 0,5%).
- Die genauen Konditionen ab 2023 werden derzeit abgestimmt.
- Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Bringt der Antragsteller/ die Antragstellerin das in seinem Eigentum befindliche Baugrundstück oder Gebäude ein, gilt der Eigenanteil als erbracht.

## Belegungs- und Mietbindungen

- Es gibt in Schleswig-Holstein zum Nachweis der besonderen Wohnberechtigung (noch) keinen Dringlichkeitsschein.
- Daher normaler Wohnberechtigungsschein ausreichend.
- Kommunen können auch Benennungsrechte oder Besetzungsrechte vereinbaren.
  
- Die Mieten entsprechen der Miethöhe im klassischen Programm.
- Werden ab 2023 neu festgelegt. Für Plön voraussichtlich 6,65 €/qm/monatl.  
Sie können nach Ablauf von 4 Jahren um 6 % alle drei Jahre erhöht werden (Kappungsgrenze).
- Bei Umsetzung eines Housing-First-Konzeptes liegt die Anfangskaltmiete zukünftig voraussichtlich bei 8,50 €/qm/monatl.
- Bindungsdauer: 35 Jahre

## Welche Gebäude sollen entstehen?

Im Prinzip „normale“ Wohngebäude. Dennoch gibt es einige Besonderheiten:

- Nicht alle Standards müssen eingehalten werden: Verzicht auf Aufzüge, Keller und Freisitze/Balkone bietet sich an. Ab 2023 keine Kostenobergrenzen mehr. Prüfung der Angemessenheit der Kosten durch Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.
- Kleinere Wohnungsgrößen und eine dichtere Belegung werden angestrebt: Wohnen, Schlafen und Kochen dürfen bei Ein- und Zwei-Personen-Haushalten in einem Raum stattfinden.
- Auch die Einrichtung von Wohngemeinschaften ist möglich. Im weiteren Verlauf der Belegung können sie mit Fördermitteln zu Appartements umgestaltet werden, falls das Konzept sich ändert.

# Housing First



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

## Niedrigschwelliges Wohnangebot

- Erkenntniss der BAG Wohnungslosenhilfe: Die deutliche Mehrheit der Wohnungslosen strebt ein dauerhaftes Wohnen in einer abgeschlossenen Wohnung an. Diese Stabilität ist zu erreichen, insbesondere wenn wohnbegleitende Unterstützungsleistungen gewährt werden.
- Daher wird das Konzept „Housing First“ durch dieses Programm unterstützt.
- Bedeutet: Bedingungslose Wohnungsversorgung + wohnbegleitende Hilfen, deren Inanspruchnahme freiwillig ist.
- Für die wohnbegleitenden Hilfen muss es eine Finanzierungssicherheit über mindestens zwei Jahre geben.
- Bedingungslose Wohnungsversorgung führt erfahrungsgemäß zu höheren Verwaltungs- und Instandhaltungskosten – diese machen eine höhere Bewilligungsmiete im Rahmen der Kosten der Unterkunft erforderlich (höchstzulässige Miete beträgt dann 8,50 €/qm).

## Wohnbegleitende Hilfen

Erbringung durch geeigneten sozialen, kirchlichen oder kommunalen Träger.

Die Hilfen sollen mindestens diese Leistungen vorsehen:

- Alltagsbegleitung zur Bewältigung hauswirtschaftlicher Anforderungen und des Zusammenlebens in der Hausgemeinschaft,
- Klärung der jeweils aktuellen Situation und des gewünschten Unterstützungsbedarfs,
- Motivation für die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen und Vermittlung in andere Leistungsangebote sowie
- Unterstützung beim Wohnungserhalt in Zusammenwirken mit den Vermietenden, ggf. Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern oder anderen Kontaktpersonen.“

# Förderprogramm und ordnungsrechtliche Unterbringung

- Programm der sozialen Wohnraumförderung. Die Errichtung von Obdachlosenunterkünften gehört nicht zu seiner Zielsetzung.
- Denkbar höchstens Zweckentfremdung eines Teiles des Gebäudes für ordnungsrechtliche Einweisungen (Genehmigung durch IB.SH).
- Beispiel Förderprojekt Schleswig:
  - Geplant: Bis zu max. 1/3 der Wohneinheiten können als zulässige Zweckentfremdung temporär auch ordnungsrechtlich vergeben werden.
  - Diese Versorgung soll i. d. R. bezogen auf einen Haushalt 6 Monate nicht überschreiten und von Beginn an auf die Perspektive eines regulären Mietverhältnisses zielen.
  - Freiwerdende Wohnungen können im Rahmen des zulässigen Kontingents entsprechend genutzt werden

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung